

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 30.03.2020 nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrates Lackendorf vom 23.03.2020 folgende

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dunningen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter

www.dunningen.de

soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Dunningen, Bürgerbüro, Hauptstraße 25, 78655 Dunningen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- 2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dunningen zu Bauleitplänen durch Einrücken in das Amtsblatt und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dunningen vom 19.12.1967 außer Kraft.

Dunningen, 31. März 2020

gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister